

Arbeitsrecht (Nr. 82/2004)

Verletzung bei Fußballspiel ist kein Dienstunfall

Das OVG Rheinland-Pfalz entschied:

Ein von der Betriebssportgemeinschaft einer Verwaltungsbehörde organisiertes Fußballspiel ist grundsätzlich keine dienstliche Veranstaltung; kommt es dabei zu einem Unfall, handelt es sich nicht um einen Dienstunfall.

Der Kläger ist Beamter einer Verbandsgemeindeverwaltung. Es ist rund 20 Jahren her, dass er als Mitglied der Betriebssportgemeinschaft seiner Behörde nach Dienstschluss an einem Fußballspiel gegen die Sportgruppe einer anderen Verbandsgemeinde teilnahm. Der Bürgermeister, mit dessen Billigung das Treffen zum Teil während der Dienstzeit vorbereitet und organisiert worden war, wohnte der Veranstaltung als Zuschauer bei. Im Verlauf des Spiels verdrehte sich der Kläger das linke Knie und zog sich einen Meniskusriss zu.

Die Kosten einer ersten Operation übernahm die Verbandsgemeinde, erkannte den Unfall aber nicht förmlich als Dienstunfall an. Als der Kläger in den Folgejahren unter ständigen Kniebeschwerden litt, die weitere stationäre und ambulante Behandlungen notwendig machten, kam es über die Frage des Dienstunfalls zum Rechtsstreit. Wie schon die Vorinstanz wies nun auch das OVG die Klage des Beamten ab.

Bei dem umstrittenen Unfallereignis hat es sich nicht um einen Dienstunfall gehandelt, stellte das Gericht klar. Die Betriebs-

sportgemeinschaft ist von ihren Mitgliedern freiwillig gegründet worden. Ebenso wie deren sonstige Aktivitäten ist auch das unglücklich verlaufene Fußballspiel nicht von der "Autorität des Dienstvorgesetzten", sondern ausschließlich vom Willen der als Privatpersonen beteiligten Bediensteten getragen gewesen. Auch der Umstand, dass der Bürgermeister die Vorbereitung des Spiels während der Dienstzeit gebilligt und dem Spiel selbst zugeschaut hat, verleiht der Veranstaltung keinen dienstlichen Charakter. Daher fehlt dem Unfall der dienstliche Bezug.

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 09.10.2003
Aktenzeichen : 2 A 11109/03.OVG

Veröffentlicht: PM des OVG Rheinland-Pfalz
Nr. 54/2003 v. 25.11.2003

24.03.2004